Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 31

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel. 4. August 1883. **Nr. 31.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ueber den Unterricht im Felddienst. — Die Organisation des österreichischen Heeres. (Fortsetzung.) W. Jaenike: Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere. — Ausland: Kaisermanöver des XI. Armeekorps. — Verschiedenes: Zur Frage der militärischen Luftschifffahrt.

Ueber den Unterricht im Felddienst.

Zweck der gesammten Instruktion des Rekruten ist nichts anderes, als seine feldmäßige Ausbildung für den Wehrdienst. Doch während die Soldaten-, Kompagnie- und Bataillonsschule, der Schießunterricht, die Erweckung des militärischen Geistes, des Pflichtgefühls u. s. w. diese auf indirekte Weise fördern, hat der Felddienst den Unterricht über das Benehmen der Truppen in den verschiedenen Lagen, welche im Kriege am häufigsten vorkommen, zum Zweck.

Felddienst ist die allgemeine Bezeichnung für diejenigen Dienstzweige, welche sich auf das Verhalten im Felde (daher vor dem Feind) beziehen.

Die Felddienstübungen, welche im Frieden für die Ausbildung der Truppen vorgenommen werden, müssen aus diesem Grunde den Verhältnissen des Krieges möglichst ähnlich gemacht oder doch ähnlich vorausgesetzt (supponirt) werden.

Der Gestaltung des Terrains und dem, was der Feind unternehmen kann, muß bei den Felddienstübungen in vollem Maße Rechnung getragen werden.

In das Gebiet des Felddienstes gehört alles, was auf Ruhe, Bewegung und Kampf der Truppen Bezug hat. — Er umfaßt daher das Verhalten der Truppen im Kantonnement und im Lager, das Benehmen auf dem Marsch, den Marschsicherungs-, Vorposten- und Kundschaftsdienst, das Verhalten im Gefecht (im Frieden bei Gefechtsübungen), das Benehmen im Melde- und Ordonnanzdienst u. s. w.

Bindende Vorschriften für das Verhalten in den verschiedenen Lagen des Felddienstes aufzustellen, ist sehr schwierig oder unmöglich. Stets muß mit den in dem besonderen Falle vorliegenden, ungemein mannigfaltigen Verhältnissen gerechnet werden. Aus diesem Grunde ist man in den meisten Armeen davon abgekommen, den Dienst im Felde durch gesetzliche Vorschriften normiren zu wollen. An Stelle der Reglemente sind Instruktionen oder Anleitungen für den Dienst im Felde getreten.

Die Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde, welche durch Bundesrathsbeschluß vom 31. März 1882 genehmigt wurde, ist die gegenwärtig für unsere Armee maßgebende Vorschrift.

Die Ausbildungsart in den verschiedenen Zweigen des Felddienstes bildet den Hauptgegenstand der genannten Dienstanleitung.

Richtige Erkenntniß des Nothwendigen soll die Grundlage der Ausbildung der Truppen im Felddienst bilden. Diesem Gedanken gibt die Anleitung (im I. Abschnitt, Art. 5) wie folgt Ausdruck: „Der Dienst im Felde verlangt vor Allem Einsicht und Willenskraft. Allerdings bewegt auch er sich in allgemein vorgezeichneten Formen, die angelernt sein wollen; allein schon der Anfänger soll sich dessen bewußt werden, daß die Form, deren er sich bedienen lernt, nichts anderes ist, als ein Beispiel der einfachsten Lösung der mannigfaltigen Aufgaben, wie sie das Feld stellt."

Und nachher fährt (in Art. 6) die Anleitung fort: „Wo immer es sich darum handelt, den Grund zu legen zu der Ausbildung der Truppen für den Dienst vor dem Feinde, da beginne man nicht mit der Einübung der reglementarischen Formen als solchen, um nachher erst deren Anwendung im Terrain vor Augen zu führen. Die Mehrzahl der zu Unterrichtenden wird, wo diese Reihenfolge eingehalten wird, es nie weiter bringen, als bis zur Memorirung des Formenbildes, das ihnen anfänglich gezeigt wurde. Sie wird die auswendig gelernte Form zwar auf Verlangen immer wieder zu erstellen vermögen, aber weiter nichts."